

09.06.88

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Verbesserung der praktischen Ausbildung im Medizinstudium wird grundsätzlich befürwortet. Eine zusätzliche Praxisphase in Form des "Arztes im Praktikum" muß jedoch Stückwerk bleiben, wenn sie nicht gleichzeitig mit einer grundlegenden Neuordnung des Studiums einhergeht. Deshalb werden die in den Artikeln 43 bis 46 vorgesehenen Änderungen insgesamt abgelehnt.

Die Bundesregierung wird hingegen gebeten, die Einführung des "Arztes im Praktikum" auszusetzen und in einer Bund-/Länder-Arbeitsgruppe unter Hinzuziehung von Sachverständigen unverzüglich eine grundlegende, in sich geschlossenere Form der ärztlichen Ausbildung erarbeiten zu lassen. In Abhängigkeit von dem Ergebnis wird dann zu prüfen sein, ob auf den "Arzt im Praktikum" in Gänze verzichtet werden kann.

Für die Änderung der ärztlichen Ausbildung sollen folgende Eckpunkte maßgeblich sein:

- Aufhebung der starren Trennung zwischen Vorklinik und Klinik
- Stärkere Berücksichtigung der Erfordernisse der Allgemeinmedizin
- Verstärkung des Unterrichts am Krankenbett
- Verstärkung der psychosozialen und sozial-medizinischen Fachanteile
- Einführung des Wahl-/Pflicht-Prinzips in die klinische Ausbildung. Dies ist auch deshalb notwendig, damit die medizinische Forschung einem internationalen Vergleich standhalten kann.
- Reform des Prüfungswesens auf die Weise, daß pro Fach nur eine Prüfungsform vorzusehen ist und diese den Unterrichtsinhalten und -zielen adäquat sein müssen.

Ausgeliefert am 9. JUNI 1988